

und Modernisierung ihrer Wohnungen verwirklichen zu helfen./! 4/

Es versteht sich, daß diese Aufgaben im Bereich der volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnraums- substanz der Volkswirtschaftsplanung unterliegen und in zunehmendem Maße durch komplexe Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gelöst werden. Das schließt natürlich im Einzelfall nicht aus, daß auch die VEBs Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. die VEBs Gebäudewirtschaft und die Vorstände der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften mit ihren Mietern bzw. Mitgliedern bei gleichzeitiger Klärung der Zahlungspflichten Modernisierungsvorhaben in den Wohnungen durchführen.

Audi im Bereich der privaten Wohnraums- substanz geht es im Rahmen der Möglichkeiten um die Verwirklichung sozialistischer Wohnverhältnisse. Folglich steht dem Mieter das Recht zu, seine Wohnung mit eigenen Leistungen und Mitteln, also auf eigene Kosten, zu modernisieren.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, über Inhalt und Umfang der Modernisierung Klarheit zu schaffen. Im Hinblick auf die Annäherung an moderne Wohn- verhältnisse verstehen wir darunter solche Verände- rungen an der Wohnung und ihren Einrichtungen, mit denen eine Erhöhung des Ausstattungsgrades erreicht werden soll und die im Regelfall sanitäre Anlagen, die Warmwasserversorgung, die Heizung und auch die Ta- geslichtquellen, also die Fenster und deren Isolierfunk- tion, betreffen. Der Vermieter ist verpflichtet, Moder- nisierungsmaßnahmen durch den Mieter immer dann auf dessen Kosten zu gestatten, wenn diese Maßnahmen im Rahmen eines gesellschaftlich anzuerkennenden Be- dürfnisses liegen, der Vermieter bzw. andere Mieter dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden und alle baupolizeilichen Anforderungen erfüllt sind./15/

Die Modernisierungsbemühungen nehmen in allen Städten und Gemeinden zu. Wir müssen uns also dar- auf mit der Planung und Bilanzierung der materiellen und der finanziellen Modernisierungsmittel noch stär- ker einstellen. Dazu sind alle örtlichen Ressourcen zu nutzen und zu koordinieren, denn die materielle und finanzielle Absicherung des Um- oder Ausbaus bzw. der Modernisierung ist das entscheidende Problem der Er- füllung der Bedürfnisse und Wünsche der Werktäti- gen.

Die örtlichen Organe der Staatsmacht sind befugt, zum Um- oder Ausbau bzw. zur Modernisierung von Wohn- raum Auflagen an die Eigentümer und Rechtsträger zu erteilen. Davon ausgehend, sollten wir ganz besonders der Erhaltung und Verbesserung sowie der Modernisie- rung der genossenschaftlichen Wohnraums- substanz auf dem Lande größere Beachtung schenken.

Die KWV muß auf böswillige Mietschuldner und auf schuldhaftes Schadenszufügen an der volkseigenen Wohnraums- substanz noch schneller reagieren und in den erforderlichen Fällen beim Kreisgericht Zahlungs- befehle beantragen. Andererseits besteht eine Aufgabe der KWV darin, stärker die Kraft der Hausgemein- schaften und ihrer Leitungen zur allseitigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Mieter zu mobilisieren und so das sozialistische Zusammenleben der Werktäti- gen zu fördern.

Die Zusammenarbeit der örtlichen Organe, der KWVs und AWGs mit den Kreisgerichten zur Verwirklichung der sozialistischen Wohnungspolitik hat sich bisher gut entwickelt. Sie ist kontinuierlich zur einheitlichen Klä-

14/ Vgl. dazu Mühlmann, „Mietrechtliche Probleme der Moder- nisierung von Wohnraum“, NJ 1972 S. 699 ff.; Nissel/Reinwarth, „Rechtsprobleme zum Um- und Ausbau von Wohnungen durch volkseigene Betriebe“, Staat und Recht 1973, Heft 9, S. 1481 ff. /15/ So BG Schwerin, Urteil vom 2. Februar 1972 — BCB 40/71 - (NJ 1972 S. 244).

## Auszeichnungen

In Würdigung hervorragender Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschafts- ordnung und der Stärkung der DDR wurde

Henni Schütt,  
ehern. Richter am Kreisgericht Leipzig (West),  
mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Silber aus-  
gezeichnet.

Mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Bronze wur-  
den geehrt:

Prof. Dr. Michael Benjamin,  
Direktor der Sektion Staatsrecht  
und staatliche Leitung an der Akademie für  
Staats- und Rechtswissenschaft der DDR,

Heinz Blöcker,  
Richter am Obersten Gericht der DDR,  
Hans Breitbarth,  
Stellvertreter des Ministers der Justiz der DDR,

Prof. Dr. Gert Egler,  
1. Stellvertreter des Rektors  
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft  
der DDR,

Dr. Heinz Hugot,  
Direktor des Stadtgerichts von Groß-Berlin,  
Hellmut Simon,

Direktor des Kreisgerichts Dresden (Süd),  
Rosemarie Trautzsch,  
Oberrichter am Bezirksgericht Leipzig,

Erich Wirth,  
Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz der DDR.

Für langjährige hervorragende Leistungen bei der Ent-  
wicklung der sozialistischen Rechtspflege erhielten

Franz Genrich,  
Oberrichter am Stadtgericht von Groß-Berlin,

Jacob Grass,  
Direktor des Bezirksgerichts Gera,  
Kurt Kluth,

ehern. Staatsanwalt des Bezirks Dresden,

Otto Ludwig,  
Direktor des Kreisgerichts Riesa,  
Olga Peschei,  
ehern. Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises  
Dresden (Land),

Prof. Dr. Joachim Renneberg,  
Stellvertreter des Direktors der Sektion III  
an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft  
der DDR,

Georg Schoenberner,  
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks  
Magdeburg,  
die Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold.

zung der Probleme unter Federführung der örtlichen  
Organe fortzusetzen.

Es war in diesem Rahmen nicht möglich, auch auf die  
Einhaltung des Arbeitsrechts, auf die Durchsetzung der  
Preisdisziplin und die Anwendung der Ortssatzungen  
bzw. Stadtordnungen, auf die Durchsetzung des Agrar-  
rechts, insbesondere zum Schutz und zur rationellen  
Nutzung des Bodens, die Einhaltung LPG-rechtlicher  
Bestimmungen und einige andere Fragen einzugehen.

Die Volksvertretungen und ihre Organe in den Kreisen  
und besonders in den Städten müssen der Entwicklung  
der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen  
größte Aufmerksamkeit schenken. Die Volksvertreter-  
konferenz des Bezirkstags sollte deshalb zum Anlaß  
genommen werden, um den Stand der Entwicklung in  
den Kreisen und Städten einzuschätzen und abrechen-  
bare, konkrete Maßnahmen für die Durchsetzung der  
sozialistischen Gesetzlichkeit zu beschließen.